

Antrag
der Fraktion der SPD in der Volkskammer der DDR
vom 17. Juli 1990

Die Volkskammer möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz - SchwbG) vom 21. Juni 1990
vom

In § 15 wird Absatz 2 eingefügt:

"Für Arbeitnehmer, die behinderte Familienangehörige betreuen, gilt Absatz 1 entsprechend."

Begründung:

Der Kündigungsschutz für Arbeitnehmer, die schwerbehinderte Familienangehörige zu betreuen haben, existiert bis jetzt nicht.

Dieser soziale Mißstand muß durch eine eindeutige Vervollkommnung des Gesetzes beendet werden.

Martin Gutzeit
Parlamentarischer Geschäftsführer